

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Pliensauvorstadt**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Esslingen a.N.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gemeinwesens Pliensauvorstadt in kultureller und sozialer Hinsicht sowie die Verbesserung deren Wohn- und Lebensqualität. Dazu gehören im Besonderen die Unterstützung der Jugend- und Altenarbeit, die Förderung der Kunst, die Erhaltung von Kulturwerten und die Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und der Völkerverständigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, unter Abzug eventueller Schulden oder sonstiger Verpflichtungen finanzieller Art, einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Bürgerstiftung zu übertragen. An die Übertragung ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar der Pliensauvorstadt zugute kommen müssen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ebenso können juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Die juristischen Personen werden jeweils durch die nach außen vertretungsberechtigten Personen vertreten. Diese Personen müssen zu Beginn der Mitgliedschaft genannt werden. Änderungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erstmals von der Gründungsversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss spätestens am 1.11. dem Vorstand zugegangen sein.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen Satzung und Interessen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins, Schädigung seines Ansehens oder wenn der Beitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht bezahlt wird.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden.
5. Die jeweils geltende Satzung wird durch die Beitrittserklärung anerkannt.

§4 Finanzen

Die Einkünfte des Vereines können bestehen aus

1. den Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben
4. öffentlichen Zuwendungen
5. sonstige Zuwendungen

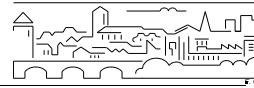
Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und im ersten Quartal des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.

§5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
2. Vorstand

Der Vorstand kann Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen.



§6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Einladung per Post und Bekanntmachung auf der Internetseite des Bürgerausschuss Pliensauvorstadt unter Mitteilung der Tagesordnung. Ergänzende Punkte zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Kassenwartin/Kassenwart
 - b) Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen entsprechend §8 der Satzung
3. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand turnusmäßig auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das gleiche gilt für die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und der Beraterinnen/Berater.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern wird geheim und schriftlich abgestimmt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, muss ein Protokoll geführt werden, welches von der/dem Schriftführerin/Schriftführer und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

1. wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand fordert.

§8 Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzende/Vorsitzenden
3. Kassenwartin/Kassenwart
4. Schriftführerin/Schriftführer
5. Maximal 4 Beraterinnen/Beratern

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereines werden vom Vorstand geführt. Zu Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, oder in Vertretung der/die 2. Vorsitzende ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 Punkt 4 genannten 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Alternativ können alle Mitglieder schriftlich befragt werden. Dann zählen alle in einer angemessenen Frist abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung des Vereines sind die Mitglieder des unter §8 benannten Vorstandes die Liquidatoren. Die Vertretungsvollmacht gilt analog.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. April 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. eingetragen ist.